

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I/12 öffentlich	2014/084	12.05.2014

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Wahlausschuss	27.05.2014				

Feststellung der Wahlergebnisse für die Wahl des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung unterbreitet.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Am 25. Mai 2014 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. Neben der Wahl der Rats- und Kreistagsmitglieder werden auch der Landrat des Kreises Warendorf und der Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

Gemäß §§ 34 Abs. 1 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stellt der Wahlausschuss nach erfolgter Wahl fest, wie viel Stimmen für die Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, die Bewerber in den Wahlbezirken und für die Parteien abgegeben worden sind sowie welche Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind.

Der Wahlausschuss ist dabei an die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gemäß § 34 Abs. 2 KWahlG gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Im Einzelnen stellt der Wahlausschuss nach erfolgter Vorprüfung der Wahlniederschriften durch den Wahlleiter gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und danach gewählten Bewerber,
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien abgegebenen Stimmen,
6. wie viel Sitze den Parteien gemäß § 33 Abs. 1 bis 5 KWahlG zuzuteilen sind,
7. welche Bewerber gemäß § 33 Abs. 6 KWahlG aus der Reserveliste gewählt sind.

Für die Wahl des Bürgermeisters gelten gemäß § 75 d KWahlO die Vorschriften des § 61 Abs. 3 KWahlO mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Feststellungen nach den Nummern 4 bis 7 die auf die Bewerber jeweils entfallenen Stimmen und der danach gewählte Bewerber oder das Erfordernis einer Stichwahl festzustellen ist. Gemäß § 46 b Abs. 2 KWahlG findet für den Fall, dass von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt. Der Termin für die mögliche Stichwahl ist von der Aufsichtsbehörde auf Sonntag, 15. Juni 2014, festgesetzt worden.

Joachim Schindler
Wahlleiter

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter

Barbara Roggenland
Sachbearbeiter
